Aeiforia
Vorsorge. Einfach. Besser.

Fakten, Lösungen, Termine

Newsletter für die Altersvorsorgebranche, Ausgabe: 10.2022

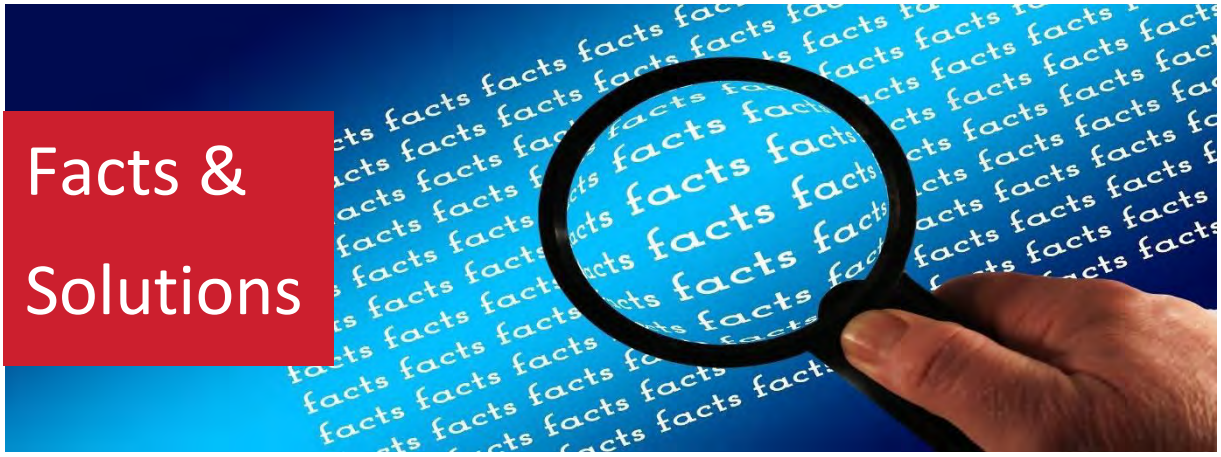

Als besonderen Service bieten wir unseren Kunden und Interessenten zu speziellen Anlässen und Themenschwerpunkten aktuelle Informationen in Form eines Newsletters für die Altersvorsorgebranche. In dieser Ausgabe der ‚Facts & Solutions' informieren wir Sie über den

Gesetzesentwurf Jahressteuergesetz 2022 – geplante Änderungen bei Riester

Der Gesetzesentwurf wurde dem Bundesrat am 16. September 2022 als besonders eilige Vorlage mit Fristablauf 28. Oktober 2022 vorgelegt.

Er enthält im Wesentlichen drei Artikel, die die Bearbeitung und Verwaltung von Riester-Verträgen betreffen.

Diese sind

- *Artikel 4 Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes [1.1.2023]*
- *Artikel 5 Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024]*
- *Artikel 27 Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2023]*

Die geplanten Änderungen betreffen insbesondere die Prozesse/Bereiche:

- *Verzug ins Ausland*
- *Anrechnung von Kindererziehungszeiten und die*
- *Auszahlung, Rückforderung und Festsetzung der Zulage*

Im Folgenden erläutern wir diese Änderungen im Detail.

Ich wünsche Ihnen eine inspirierende Lektüre.

Ihr Torsten Schwendrat
Geschäftsführer Aeiforia GmbH

(1) Verzug ins Ausland

Nach bisher geltendem Recht treten die Folgen einer schädlichen Verwendung (§§ 93 und 94 EStG) ein, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet und die Person nicht als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. Bisher konnten in diesem Fall die Stundung und ggf. ein späterer Erlass bei Rückkehr aus dem Ausland beantragt werden. § 95 Absatz 2 und 3 EStG, in denen diese Möglichkeiten bisher geregelt waren, entfallen künftig.

(a) Rückzahlbetrag

Der Rückzahlungsbetrag ist wie bisher im (bekannten) Verfahren nach den §§ 93 und 94 EStG festzusetzen und zu erheben.

(b) Stundungsverfahren (Bestandregelungen)

Das Stundungsverfahren, ein eventueller späterer Erlass bei Rückkehr aus dem Ausland in der Ansparphase und die Stundungsverlängerung bei Zahlung einer Abschlagszahlung in Höhe von mindestens 15 Prozent der Leistungen aus dem Vertrag sind mit der Neufassung des § 95 EStG ersatzlos entfallen. Steuerpflichtige, bei denen der Rückzahlungsbetrag gestundet wurde und bei denen sich der Vertrag bis zum 31. Dezember 2022 bereits in der Auszahlungsphase befindet, können den Rückzahlungsbetrag aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin sukzessive durch Abschlagszahlungen zurückzahlen. Bei Steuerpflichtigen, bei denen zwar der Rückzahlungsbetrag gestundet wurde, die Auszahlungsphase aber erst nach dem 31. Dezember 2022 beginnt, gilt das neue Recht, d. h., Abschlagszahlungen auf den Rückzahlungsbetrag sind nicht mehr möglich, sondern entsprechend der Neuregelung des § 95 EStG muss der Rückzahlungsbetrag zu Beginn der Auszahlungsphase in einer Summe zurückgezahlt werden. Damit diese Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt werden als Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erst nach dem 31. Dezember 2022 außerhalb der EU-/EWR-Staaten verlegen, werden die bereits entstandenen Stundungszinsen von der ZfA erlassen.

Foto: (c) Shutterstock.com - Stock-Foto ID: 320400899 Doppelbelichtungsansicht abstrakter Geschäftsreisender

(c) Neues Verfahren

Um den Folgen einer auch im Berufsleben zunehmenden Globalisierung positiv Rechnung zu tragen und Verwaltungsaufwand weiter zu reduzieren, ist künftig der Sonderfall der Rückzahlung bei Aufenthalt im Ausland nur noch ab Beginn der Auszahlungsphase zu prüfen. Die Neuregelung ermöglicht dem Zulageberechtigten damit in der Ansparphase die Wohnsitznahme auch außerhalb eines EU-/EWR-Staates ohne bürokratische Hürden. Es sind keine besonderen Mitteilungspflichten und Fristen mehr zu beachten.

Befindet sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des ehemaligen Zulageberechtigten zu Beginn der Auszahlungsphase oder während der Auszahlungsphase außerhalb eines EU-/EWR-Staates, sind die Rückzahlungsbeträge im (bekannten) Verfahren nach § 94 EStG festzusetzen und zu erheben. Es gelten künftig nur noch die allgemeinen Stundungsregelungen der Abgabenordnung.

(d) Diese Neuerungen basieren auf folgenden Gesetzesänderungen:

- Artikel 4 Ziffer 3. § 10a wird wie folgt geändert: c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind anzuwenden“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist anzuwenden“ ersetzt.
- Artikel 4 Ziffer 12. § 52 wird wie folgt geändert: e) Nach Absatz 51 wird folgender Absatz 51a eingefügt: „(51a) Auf Stundungsfälle, bei denen der Beginn der Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2023 liegt, findet § 95 Absatz 2 Satz 2 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. Bei Stundungsfällen, bei denen der Rückzahlungsbetrag nach § 95 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gestundet wurde und der Beginn der Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2022 liegt, sind die Stundungszinsen zu erlassen und § 95 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
- Artikel 4, Ziffer 16. § 95 wird wie folgt gefasst: a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- Artikel 4 Ziffer 16. § 95: b) Satz 1 des bisherigen Absatzes 1 wird wie folgt gefasst: „Die §§ 93 und 94 gelten entsprechend, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten ab Beginn der Auszahlungsphase außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder wenn der Zulageberechtigte ungeachtet eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt.“

- Artikel 4 Ziffer 16. § 95: c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- Artikel 26, Ziffer 1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- Artikel 26, Ziffer 2. § 12 Absatz 3 wird aufgehoben.
- Artikel 26, Ziffer 3. § 13 wird wie folgt gefasst: „Liegt ein Tatbestand des § 95 des Einkommensteuergesetzes vor, hat der Zulage-berechtigte dies dem Anbieter ab Beginn der Auszahlungsphase anzuzeigen.“

(2) Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Die Neuregelung in § 10a Absatz 1a EStG betrifft das Riester-Verfahren bei Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören. Da das Verfahren zur Feststellung von Kindererziehungszeiten und das Förderverfahren nach § 10a EStG auf Grund der Feststellung von Kindererziehungszeiten unterschiedliche Ausrichtungen haben, kommt es zu erheblichen zeitlichen Diskrepanzen. Während Kindererziehungszeiten auch noch während des Rentenantragsverfahrens beim Rentenversicherungsträger geltend gemacht werden können, müssen im Zulageverfahren die Voraussetzungen – ins-besondere das Vorliegen der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Förderberechtigung – bereits im jeweiligen Beitragsjahr vorliegen. Folge dieser Regelung ist, dass derjenige, dem Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, beim zuständigen gesetzlichen Rentenversicherungsträger jährlich einen Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten stellen müsste, der in vielen Fällen aus Unkenntnis unterbleibt.

Es wird daher in dem neuen Absatz 1a bestimmt, dass Steuerpflichtige, die Kindererziehungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nur auf Grund eines fehlenden oder eines noch nicht beschiedenen Antrags bislang nicht angerechnet bekommen haben, einem Pflichtversicherten zunächst gleichstehen. Voraussetzung dabei ist in einem ersten Schritt, dass der Zulageberechtigte die Kinderzulage für ein Kind bei seinem Anbieter beantragt; das Kind darf im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da die ZfA keine abschließende Prüfung der Voraussetzungen vornehmen kann, ist der Steuerpflichtige in einem zweiten Schritt – ebenfalls spätestens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des maßgebenden Kindes – verpflichtet, die Kindererziehungszeiten bei der

gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Werden die Kindererziehungszeiten nicht anerkannt, entfällt rückwirkend die Förderberechtigung.

(a) Kinder, die am 1.1. geboren sind

Bei Kindern, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind, muss davon abweichend auf die Vollendung des fünften Lebensjahres abgestellt werden, da ein Lebensjahr am vorangehenden Kalendertag, also am 31. Dezember, vollendet wird. Damit wird auch Eltern mit entsprechend geborenen Kindern ausreichend Zeit für die Beantragung der Kindererziehungszeiten eingeräumt.

(b) Frist

Korrespondierend zu den vereinfachten Antragsmodalitäten für Kindererziehende wird in § 90 Absatz 3 Satz 6 und 7 EStG bestimmt, dass ein entsprechend längerer Zeitraum für die Überprüfung dieser Förderberechtigung gilt. Die ZfA hat die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten, beispielsweise auf Grund eines Ausschlussgrundes, vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt werden.

Hat ein Zulageberechtigter Kindererziehungszeiten innerhalb der in § 10a Absatz 1a EStG genannten Frist beantragt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht innerhalb der Ausschlussfrist darüber abschließend beschieden und diese Entscheidung ist nach § 14 Absatz 1 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltvDV) maßgebend, verlängert sich die Ausschlussfrist um drei Monate nach Kenntniserlangung der ZfA vom Erlass des Bescheides.

(c) Diese Neuerungen basieren auf folgenden Gesetzesänderungen:

- Artikel 4, Ziffer 3. § 10a wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt: „(1a)Steuerpflichtige, die eine Kinderzulage für ein Kind beantragen, das im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten Kindergeld festgesetzt worden ist, stehen einem in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleich, wenn eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund eines fehlenden oder noch nicht beschiedenen Antrags auf Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bislang nicht erfolgt ist. Spätestens mit Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes hat der Steuerpflichtige die Kindererziehungszeiten beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Werden die Kindererziehungszeiten vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt, entfällt rückwirkend die Förderberechtigung nach Satz 1. Wurde das Kind am 1. Januar geboren, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das fünfte

Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf."

- Artikel 4, Ziffer 15. 90 wird wie folgt geändert: b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt: „Abweichend von Satz 1 gilt die Ausschlussfrist für den Personenkreis der Kindererziehenden nach § 10a Absatz 1a nicht; die zentrale Stelle hat die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a maßgebend war, zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet wurden. Wurde § 10a Absatz 1a Satz 4 angewandt, verlängert sich die Ausschlussfrist nach Satz 6 für die zentrale Stelle um zwölf Monate. Hat der Zulageberechtigte die Kindererziehungszeiten innerhalb der in § 10a Absatz 1a genannten Frist beantragt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht innerhalb der Ausschlussfrist von Satz 6 oder 7 darüber abschließend beschieden, verlängert sich die Ausschlussfrist um drei Monate nach Kenntniserlangung der zentralen Stelle vom Erlass des Bescheides."

Foto: © Tim Kraaijvanger auf pixabay.com

(3) Auszahlungen, Rückforderungen und Festsetzung der Zulage

Hat ein Anleger einen Antrag auf Gewährung einer Altersvorsorgezulage bei seinem Anbieter gestellt, wird dieser Antrag per Datenfernübertragung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt.

Konnte der Antragsdatensatz vollmaschinell verarbeitet werden, wurde bisher die Altersvorsorgezulage unmittelbar ermittelt und an den Anbieter ausgezahlt. Bei der erstmaligen Berechnung wurde dabei die Richtigkeit der im Zulageantrag übermittelten Daten unterstellt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt – regelmäßig im darauffolgenden Sommer – wurde von der ZfA ein weitgehend vollmaschinelles Überprüfungsverfahren durchgeführt, um die inhaltliche Richtigkeit für das vorhergehende Beitragsjahr zu überprüfen.

(a) Auszahlung erst nach Überprüfung

Mit der neuen Regelung erfolgt nun eine Auszahlung erst nach Überprüfung, so dass Rückforderungen von Zulagen in den meisten Fällen vermieden werden können. Allerdings verschiebt sich damit die Zulagenzahlung auf die Riester-Verträge in zeitlicher Hinsicht nach hinten, da dann erst das Überprüfungsverfahren insbesondere mit den Sozialversicherungsträgern und den Familienkassen möglich ist.
Die bisherigen Regelungen zur Rückforderung der Zulagen nach dem Überprüfungsverfahren werden auf Grund der Neuregelung angepasst. Eine Rückforderung ist danach nur noch dann zulässig, wenn der Zulageanspruch nach der Auszahlung auf Grund neuer, berichtigter oder stornierter Daten ganz oder teilweise nicht besteht oder wegfällt.

(b) Rückforderungen

Werden zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen zurückgefordert, wird der Zulageberechtigte künftig zeitnah davon in Kenntnis gesetzt und nicht mehr erst nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Anbieterbescheinigung nach § 92 EStG. Die ZfA erstellt fortan unmittelbar einen Bescheid. Wenn der Zulageberechtigte mit der Entscheidung der ZfA nicht einverstanden ist, kann er innerhalb der üblichen Fristen gegen diese Entscheidung Rechtsbehelf einlegen.

Foto: ©Michael Schwarzenberger, blickpixel auf Pixabay.com

(c) Festsetzungsverfahren

Nach bisher geltendem Recht erfolgte eine Festsetzung der Zulage nur auf gesonderten Antrag des Zulageberechtigten. Künftig hat die ZfA auch einen Bescheid zu erlassen, wenn die berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht. Ist der Zulageberechtigte mit der Entscheidung der ZfA nicht einverstanden, kann er innerhalb der üblichen Fristen gegen diese Entscheidung Rechtsbehelf einlegen. Die ZfA kann auch einen Bescheid von Amts wegen erlassen, wenn sich die Zulage ganz oder teilweise auf Grund von neuen, berichtigten oder stornierten Daten ändert und infolgedessen eine Rückforderung erfolgt. Es wird dem Zulageberechtigten auch weiterhin ermöglicht, die Festsetzung der Zulage selbst zu beantragen, um beispielsweise eine noch nicht beantragte Kinderzulage geltend zu machen.

(d) Festsetzungsantrag

Nach bisher geltendem Recht musste der Antrag schriftlich erfolgen und an den Anbieter gerichtet werden. Der Anbieter musste sodann den Antrag mit ergänzenden Informationen und Unterlagen an die ZfA weiterleiten. Nach der Neuregelung ist zum einen der Antrag künftig unmittelbar bei der zentralen Stelle zu stellen, der Behörde, die den Antrag auch abschließend bearbeitet. Eine Entgegennahme des Antrages durch den Anbieter und die Weiterleitung des Antrags von Seiten des Anbieters an die ZfA entfallen dadurch.

Der Zulageberechtigte kann künftig den Antrag auf Festsetzung schriftlich oder elektronisch stellen. Die bisher für den Zulageberechtigten geltende Frist zur Beantragung der Festsetzung bleibt hierbei unverändert; der Zulageberechtigte hat den Antrag weiterhin innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Anbieterbescheinigung nach § 92 EStG zu stellen.

Der Anbieter hat die ihm vorliegenden weiteren Unterlagen, die für die Festsetzung benötigt werden, auf Anforderung an die ZfA weiterzuleiten. Er kann eine ergänzende Stellungnahme beifügen. Dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn beide Kommunikationspartner dies wünschen.

(e) Diese Neuerungen basieren auf folgenden Gesetzesänderungen

- Artikel 5, Ziffer 6. § 90 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kasse“ die Wörter „nach erfolgter Berechnung nach Absatz 1 und Überprüfung nach § 91 EStG“ eingefügt. bb) In Satz 2 wird das Wort „Zulagenbescheid“ durch das Wort „Bescheid“ ersetzt.
- Artikel 5, Ziffer 6, b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Erkennt die zentrale Stelle bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres nachträglich auf Grund neuer, berichtigter oder stornierter Daten, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis zurückzufordern und dies dem Zulageberechtigten durch Bescheid nach Absatz 4 Nummer 1 und dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen.
- Artikel 5 Ziffer 6, c): Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Eine Festsetzung der Zulage erfolgt 1. von Amts wegen, wenn die nach den vorliegenden Daten abschließend berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht, 2. im Falle des Absatzes 3 von Amts wegen, 3. auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten oder 4. auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes, wenn dessen Daten von den Daten der zentralen Stelle abweichen; eine gesonderte Festsetzung unterbleibt, wenn eine Festsetzung nach Nummer 1 bis 3 bereits erfolgt ist, für das Beitragsjahr keine Zulage beantragt wurde oder die Frist nach Absatz 3 Satz 1 abgelaufen ist. Der Antrag nach Satz 1 Nummer 3 ist schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres vom Zulageberechtigten an die zentrale Stelle zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. Der Anbieter teilt auf Anforderung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung das Datum der Erteilung der nach Satz 2 maßgebenden Bescheinigung nach § 92 mit. Er hat auf Anforderung weitere ihm vorliegende, für die Festsetzung erforderliche Unterlagen beizufügen;

eine ergänzende Stellungnahme kann beigefügt werden; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch die zentrale Stelle mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die zentrale Stelle teilt die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 3 auch dem Anbieter und die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4 auch dem Finanzamt mit; erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4, teilt dies die ZfA dem Finanzamt ebenfalls mit. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Datensatz nach § 89 Absatz 2 auf Grund von unzureichenden oder fehlerhaften Angaben des Zulageberechtigten abgewiesen sowie um eine Fehlermeldung ergänzt worden ist und die Angaben nicht innerhalb der Antragsfrist des § 89 Absatz 1 Satz 1 von dem Zulageberechtigten an den Anbieter nachgereicht werden."

- Artikel 5, Ziffer 6, d) In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Festsetzungsverfahrens" durch die Wörter „des Festsetzungs- oder Einspruchsverfahrens" ersetzt.
- Artikel 5, Ziffer 7. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Satz 3 wird aufgehoben. b) Folgender Satz wird angefügt: „Ist die Zulage nach § 90 Absatz 4 von der zentralen Stelle unanfechtbar festgesetzt worden, sind diese gesondert festgesetzten Besteuerungsgrundlagen für das Finanzamt bindend und auch der gesonderten Feststellung nach § 10a Absatz 4 zu Grunde zu legen."

Quelle: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022).

Ihr Ansprechpartner

Torsten Schwendrat

Torsten Schwendrat ist Geschäftsführer der Aeiforia GmbH. Der Volljurist berät Anbieter von Vorsorgeprodukten rund um versicherungsrechtliche Themen in den Bereichen LV, bAV und Riester.

E-Mail: Torsten.Schwendrat@aeiforia.de

Beratung,

Produkte und Lösungen

für Anbieter von

Altersvorsorgeprodukten

Der Inhalt dieses Newsletters darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die verwendeten Quellen und Bilder unterliegen dem Copyright und Lizenzrecht Dritter.
Bildnachweise sind auf den einzelnen Seiten des Newsletters unter den Bildern angegeben; Ausnahme Bild Titelseite.
Titelfoto: ©Gerd Altmann auf Pixabay.com

Änderung und Irrtum vorbehalten

©2022 Aeiforia GmbH, Kaiserstraße 1, 56410 Montabaur